

Online gestellt und somit verkündet am 23.06.2023 in Vechta

Amtsblatt für den Landkreis Vechta

34/2023

3. Jahrgang

- 1. Öffentliche Bekanntmachung**
Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG),
hier: Ergänzendes Verfahren nach dem
Gesetz über ergänzende Vorschriften zu
Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten
nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (UmwRG);
Errichtung und Betrieb von einer
Windenergieanlage (WEA 05) in Vechta **Seite 2**

- 2. Öffentliche Bekanntmachung**
Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG),
hier: Ergänzendes Verfahren nach dem
Gesetz über ergänzende Vorschriften zu
Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten
nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (UmwRG),
Errichtung und Betrieb von einer
Windenergieanlage (WEA 04) in Vechta **Seite 6**

Öffentliche Bekanntmachung Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG),

hier: Ergänzendes Verfahren nach dem Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (UmwRG)

Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 05) in Vechta

Mit Bescheid vom **22.06.2023** wurde der Windpark Krimpenfort GmbH & Co. KG, vertreten durch Windpark Krimpenfort Verwaltungs GmbH, vertreten durch Herren Martin Laudenbach und Daniel Rohe, Krimpenforter Str. 10A, 49393 Lohne die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 05) des Typs Enercon E-147 EP5 E2 (Az. 63.03575-2020-11) vom 29.07.2021 in der Gestalt des (Teil-)Abhilfebescheides vom 02.02.2022 und unter Berücksichtigung der Änderungen im ergänzenden Verfahren - **Konsolidierte Genehmigungsfassung vom 22.06.2023** - innerhalb des Gebietes der Stadt Vechta erteilt.

Die Windenergieanlage des Typs Enercon E-147 EP5 soll an folgendem Standort errichtet werden:

Stadt Vechta, Gemarkung Vechta, Flur 25, Flurstück 101/2.

Es handelt sich um die Erweiterung eines bestehenden Standortes mit drei Windenergieanlagen. Der Windpark Krimpenfort auf dem Gebiet der Stadt Lohne wurde im Jahr 2017 errichtet. Bei den bestehenden Windenergieanlagen handelt es sich um zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-115 mit 149,0 m Nabenhöhe (Gesamthöhe 206,93 m) und eine E-92 mit 138,38 m Nabenhöhe (Gesamthöhe 184,38 m). Die nördlich gelegene E-92 wird von der UMania GmbH & Co. Windpark Krimpenfort KG aus Cuxhaven betrieben. Die beiden südlichen E-115 werden von der Windpark Krimpenfort GmbH & Co. KG aus Lohne betrieben.

Parallel zum o.g. Vorhaben wurde mit Bescheid vom 22.06.2023 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 04) des Typs Nordex N 149/ 5.X / TS125- 5.700 kW (Az. 63.00611-2019-11) vom 29.03.2021 in der Gestalt des (Teil-)Abhilfebescheides vom 30.12.2021 und unter Berücksichtigung der Änderungen im ergänzenden Verfahren - Konsolidierte Genehmigungsfassung vom 22.06.2023 - für die benachbarte WEA 04 der UMania GmbH & Co. Windpark Krimpenfort KG, vertreten durch UMania GmbH, vertreten durch Herren Uwe Leonhardt und Markus Tacke erteilt.

Für die Errichtung und für den Betrieb der Windenergieanlage war ein Genehmigungsverfahren gemäß § 4 des BImSchG in der Neufassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 1 und der lfd. Nr. 1.6.2 des Anhangs Nr. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) in der zurzeit geltenden Fassung durchzuführen.

Gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428) und § 10 Abs. 8 BImSchG in der zurzeit geltenden Fassung, ist die Öffentlichkeit über die Entscheidung zu unterrichten und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalte) versehen wurde sowie die Begründung enthält, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen. Ebenso ist die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) enthalten.

Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids:

„[...] aufgrund Ihres Antrages vom 30.10.2020 wird Ihnen gemäß [...] die immissionsschutzrechtliche **Anlagengenehmigung in der konsolidierten Fassung** für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage (WEA) des Typs Enercon E-147 EP5 E2

mit folgenden Daten:

WEA	Typ	kW	Nabenhöhe (NH)	Rotordurchmesser (RD)	Gesamthöhe (H)
WEA 05	Enercon E-147 EP5 E2	5.000	126,30 m	147 m	199,80 m

an dem folgenden Standort erteilt:

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstücke	ETRS-89/ UTM (32U)	
				Rechtswert	Hochwert
WEA 05	Vechta	25	101/2	448 698	5 840 013

Die konsolidierte Genehmigungsfassung umfasst den vollständigen aktuellen Genehmigungsstand unter Berücksichtigung der aus der Ursprungsgenehmigung verbleibenden Regelungen, der zwischenzeitlichen Anpassungen, der weiterhin konzentrierten Entscheidungen sowie der im ergänzenden Verfahren durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Regelungen zur Zuwegung und Erschließung der Windenergieanlage werden innerhalb einer separaten Baugenehmigung

sowie eines naturschutzrechtlichen Befreiungsbescheides getroffen.

Diese Genehmigung konzentriert die nach § 59 bzw. § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) erforderliche Baugenehmigung ein. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Bauherrn und der Nachbarn (§ 70 Abs. 6 NBauO). Gemäß § 52 Abs. 1 NBauO ist der Bauherr dafür verantwortlich, dass die von ihm veranlasste Baumaßnahme dem öffentlichen Recht entspricht.

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG von der Genehmigung ausgenommen sind.“

Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Vechta, Ravensberger Str. 20, 49377 Vechta, Widerspruch erhoben werden.“

Der Genehmigungsbescheid mit seiner Begründung liegt in der Zeit vom

26.06.2023 – 09.07.2023

beim Landkreis Vechta, Amt für Bauordnung, Planung und Immissionsschutz, Ravensberger Straße 20, 49377 Vechta, Raum 308, aus und kann montags bis freitags in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 17:00 Uhr eingesehen werden.

Um vorherige Abstimmung eines Termins zur Einsicht der Unterlagen wird gebeten (Tel.: 04441/898-2427).

Des Weiteren liegt der Genehmigungsbescheid bei

- der Stadt Vechta (Landkreis Vechta), Burgstraße 6, 49377 Vechta, Raum 127, Ansprechpartnerin ist Frau Zumholz (Tel.: 04441/886-6302) sowie
- der Stadt Lohne (Landkreis Vechta), Vogtstraße 26, 49393 Lohne, Raum 308, Ansprechpartner ist Herr Hinxlage (Tel.: 04442/886-6501)

zur Einsichtnahme während den jeweiligen Dienstzeiten der Stadtverwaltungen aus. Auch hier sind die Termine zur Einsichtnahme vorab abzustimmen.

Der Genehmigungsbescheid ist gem. § 27 i.V.m. § 20 UVPG im selben Zeitraum im Internet im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) einsehbar.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Vechta, den 22.06.2023

Landkreis Vechta
Der Landrat
Im Auftrage

gez.

Lübberding

Öffentliche Bekanntmachung Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG),

hier: Ergänzendes Verfahren nach dem Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (UmwRG)

Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 04) in Vechta

Mit Bescheid vom **22.06.2023** wurde der UMania GmbH & Co. Windpark Krimpenfort KG, vertreten durch UMania GmbH, vertreten durch Herren Uwe Leonhardt und Markus Tacke, Alter Weg 23, 27478 Cuxhaven die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 04) des Typs Nordex N 149/ 5.X / TS125- 5.700 kW (Az. 63.00611-2019-11) vom 29.03.2021 in der Gestalt des (Teil-)Abhilfebescheides vom 30.12.2021 und unter Berücksichtigung der Änderungen im ergänzenden Verfahren - **Konsolidierte Genehmigungsfassung vom 22.06.2023** - innerhalb des Gebietes der Stadt Vechta erteilt.

Die Windenergieanlage des Typs Nordex N 149/ 5.X / TS125- 5.700 kW soll an folgendem Standort errichtet werden:

Stadt Vechta, Gemarkung Vechta, Flur 25, Flurstück 473/1.

Es handelt sich um die Erweiterung eines bestehenden Standortes mit drei Windenergieanlagen. Der Windpark Krimpenfort auf dem Gebiet der Stadt Lohne wurde im Jahr 2017 errichtet. Bei den bestehenden Windenergieanlagen handelt es sich um zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-115 mit 149,0 m Nabenhöhe (Gesamthöhe 206,93 m) und eine E-92 mit 138,38 m Nabenhöhe (Gesamthöhe 184,38 m). Die nördlich gelegene E-92 wird von der UMania GmbH & Co. Windpark Krimpenfort KG aus Cuxhaven betrieben. Die beiden südlichen E-115 werden von der Windpark Krimpenfort GmbH & Co. KG aus Lohne betrieben.

Parallel zum o.g. Vorhaben wurde mit Bescheid vom 22.06.2023 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 05) des Typs Enercon E-147 EP5 E2 (Az. 63.03575-2020-11) vom 29.07.2021 in der Gestalt des (Teil-)Abhilfebescheides vom 02.02.2022 und unter Berücksichtigung der Änderungen im ergänzenden Verfahren - Konsolidierte Genehmigungsfassung vom 22.06.2023 – für die benachbarte WEA 05 der Windpark Krimpenfort GmbH & Co. KG, vertreten durch Windpark Krimpenfort Verwaltungs GmbH, vertreten durch Herren Martin Laudenbach und Daniel Rohe erteilt.

Für die Errichtung und für den Betrieb der Windenergieanlage war ein Genehmigungsverfahren gemäß § 4 des BImSchG in der Neufassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 1 und der lfd. Nr. 1.6.2 des Anhangs Nr. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) in der zurzeit geltenden Fassung durchzuführen.

Gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428) und § 10 Abs. 8 BImSchG in der zurzeit geltenden Fassung, ist die Öffentlichkeit über die Entscheidung zu unterrichten und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalte) versehen wurde sowie die Begründung enthält, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen. Ebenso ist die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) enthalten.

Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids:

„[...] aufgrund Ihres Antrages vom 28.02.2019 wird Ihnen gemäß [...] die immissionsschutzrechtliche **Anlagengenehmigung in der konsolidierten Fassung** für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage (WEA) des Typs Nordex N 149/ 5.X / TS125

mit folgenden Daten:

WEA	Typ	kW	Nabenhöhe (NH)	Rotordurchmesser (RD)	Gesamthöhe (H)
WEA 04	Nordex N 149/ 5.X / TS125	5.700	125,40 m	149 m	199,90 m

an dem folgenden Standort erteilt:

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstücke	ETRS-89/ UTM (32U)	
				Rechtswert	Hochwert
WEA 04	Vechta	25	473/1	448 880	5 839 750

Die konsolidierte Genehmigungsfassung umfasst den vollständigen aktuellen Genehmigungsstand unter Berücksichtigung der aus der Ursprungsgenehmigung verbleibenden Regelungen, der zwischenzeitlichen Anpassungen, der weiterhin konzentrierten Entscheidungen sowie der im ergänzenden Verfahren durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Regelungen zur Zuwegung und Erschließung der Windenergieanlage werden innerhalb einer separaten Baugenehmigung sowie eines naturschutzrechtlichen Ausnahmebescheides getroffen.

Diese Genehmigung konzentriert die nach § 59 bzw. § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) erforderliche Baugenehmigung ein. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Bauherrn und der Nachbarn (§ 70 Abs. 6 NBauO). Gemäß § 52 Abs. 1 NBauO ist der Bauherr dafür verantwortlich, dass die von ihm veranlasste Baumaßnahme dem öffentlichen Recht entspricht.

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG von der Genehmigung ausgenommen sind.“

Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Vechta, Ravensberger Str. 20, 49377 Vechta, Widerspruch erhoben werden.“

Der Genehmigungsbescheid mit seiner Begründung liegt in der Zeit vom

26.06.2023 – 09.07.2023

beim Landkreis Vechta, Amt für Bauordnung, Planung und Immissionsschutz, Ravensberger Straße 20, 49377 Vechta, Raum 308, aus und kann montags bis freitags in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 17:00 Uhr eingesehen werden.

Um vorherige Abstimmung eines Termins zur Einsicht der Unterlagen wird gebeten (Tel.: 04441/898-2427).

Des Weiteren liegt der Genehmigungsbescheid bei

- der Stadt Vechta (Landkreis Vechta), Burgstraße 6, 49377 Vechta, Raum 127, Ansprechpartnerin ist Frau Zumholz (Tel.: 04441/886-6302) sowie
- der Stadt Lohne (Landkreis Vechta), Vogtstraße 26, 49393 Lohne, Raum 308, Ansprechpartner ist Herr Hinxlage (Tel.: 04442/886-6501)

zur Einsichtnahme während den jeweiligen Dienstzeiten der Stadtverwaltungen aus. Auch hier sind die Termine zur Einsichtnahme vorab abzustimmen.

Der Genehmigungsbescheid ist gem. § 27 i.V.m. § 20 UVPG im selben Zeitraum im Internet im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) einsehbar.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Vechta, den 22.06.2023

Landkreis Vechta
Der Landrat
Im Auftrage

gez.

Lübberding